

An alle  
Mitglieder des

**Rates**

**Einladung zur Sitzung des  
Rates**

**NR. 2020/0**

Sitzungstermin **Dienstag, 03.11.2020, 19:00 Uhr**  
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf  
Kölner Straße 167  
53840 Troisdorf**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

Gemeinsamer Antrag zur Geschäftsordnung der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.10.2020 (Seite 3 dieser Einladung)

**Tagesordnung:**

***I. Öffentlicher Teil***

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1  | Bestellung eines Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführer für die Sitzungen des Rates der Stadt Troisdorf | <b>2020/0659</b> |
| 2  | Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters   | <b>2020/0680</b> |
| 3  | Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder   | <b>2020/0650</b> |
| 4  | Änderung der Hauptsatzung   | <b>2020/0660</b> |
| 5  | Wahl der stellvertretenden Bürgermeister  | <b>2020/0651</b> |
| 6  | Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister  | <b>2020/0661</b> |
| 7  | Wahl der Ortsvorsteher  | <b>2020/0652</b> |
| 8  | Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse<br>hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Oktober 2020                             | <b>2020/0811</b> |
| 9  | Bildung der Ausschüsse  | <b>2020/0662</b> |
| 10 | Neufassung der Zuständigkeitsordnung  | <b>2020/0653</b> |
| 11 | Größe und Struktur der Ausschüsse   | <b>2020/0663</b> |

## Einladung zur Sitzung des Rates am 03.11.2020

12	Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze	<b>2020/0654</b>
13	Benennung der Ausschussmitglieder	<b>2020/0664</b>
14	Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter	<b>2020/0655</b>
15	Benennung von Mitgliedern mit beratender Stimme von Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind (§ 58 Absatz 1 Satz 7, 8 GO NW)	<b>2020/0665</b>
16	Benennung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss sind (§ 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW)	<b>2020/0656</b>
17	Änderung des Gesellschaftsvertrages der TroiKomm	<b>2020/0812</b>
18	Besetzung von Sondermandaten	<b>2020/0666</b>
19	Mitteilungen	<b>2020/0669</b>
19.1	Einbringung des Haushaltes 2021/2022	<b>2020/0813</b>
20	Anfragen der Fraktionen	<b>2020/0670</b>
21	Anfragen der Ratsmitglieder	<b>2020/0671</b>
<b>II. Nichtöffentlicher Teil</b>		
22	Mitteilungen	<b>2020/0672</b>
23	Anfragen der Fraktionen	<b>2020/0673</b>
24	Anfragen der Ratsmitglieder	<b>2020/0674</b>

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn  
Bürgermeister  
Klaus Werner Jablonski  
Rathaus  
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

### Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- \* federführendes Dezernat/Amt TW/60W  
(Vorlagenersteller)
- \* sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- \* folgenden OE's z.K. B102
- \* Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0659**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Bestellung eines Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführer für die Sitzungen des Rates der Stadt Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf bestellt  
Herrn Guido Reichwald zum Schriftführer,  
Frau Verena Wittsack zur ersten stellvertretenden Schriftführerin und  
Frau Petra Göllner zur zweiten stellvertretenden Schriftführerin.

Die Anfertigung von Wortlautprotokollen erfolgt nach Ausschreibung durch Herrn Christoph Filla.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 52 Absatz 1 GO NW bestellt der Rat einen Schriftführer für die Protokollierung seiner Sitzungen, der nach § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 01.10.1999 Wortlautprotokolle über die Ratssitzungen führt.

Unter der Leitung desjenigen, der am längsten im Rat Mitglied ist („Altersvorsitzenden“), empfiehlt es sich, vor der Vereidigung des Bürgermeisters einen Schriftführer und die stellvertretenden Schriftführer zu bestellen.

Die stenographische Protokollierung der Ratssitzungen wurde für die kommende Wahlperiode, beginnend ab dem 01.11.2020, neu ausgeschrieben. Der Auftrag wurde erteilt.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0680**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters

**Beschlussentwurf:**

./.

**Sachdarstellung:**

Nach § 65 Abs. 3 GO NW erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Vorsitzenden.

Nach § 61 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG NW) hat der Bürgermeister folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann nach § 61 Abs. 2 LBG NW auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Auch der Austausch der Wörter „Ich schwöre“ durch „Ich gelobe“ oder eine andere Eidesformel ist gemäß § 61 Abs. 3 LBG NW zulässig.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0650**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

**Beschlussentwurf:**

./.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Von den gewählten Ratsmitgliedern haben Herr Alexander Biber (CDU), und Frau Mirka Ziemer (SPD), ihre Mandate als Stadtverordnete der Stadt Troisdorf nicht angenommen; sie scheiden somit aus dem neugewählten Rat der Stadt Troisdorf aus.

Nach der Nichtannahme des Mandates rücken für

- a) Herrn Alexander Biber (CDU) über die Reserveliste der CDU als persönlicher Ersatzbewerber Herr Olaf Prinz in den neugewählten Rat der Stadt Troisdorf nach und für
- b) Frau Mirka Ziemer (SPD) über die Reserveliste der SPD Herr Guido Schaefers, in den neugewählten Rat der Stadt Troisdorf nach.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0660**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** 20. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999  
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2020

**Beschlussentwurf:**

**Hinweise:**

1. Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates möglich (26 Stimmen).
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

- Beschlussentwurf und Sachdarstellung werden nachgereicht –

**Sachdarstellung:**

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

012

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn  
Bürgermeister  
Klaus Werner Jablonski  
Rathaus  
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

### Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt HW/60W  
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B10A

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat Schliekert

## **Änderungsantrag zur Hauptsatzung**

**Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:**

### **§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,  
Troisdorf-Bergheim,  
Troisdorf-Eschmar,  
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,  
Troisdorf-Kriegsdorf,  
Troisdorf-Müllekoven,  
Troisdorf-Oberlar,  
Troisdorf-Rotter See,  
Troisdorf-Sieglar,  
Troisdorf-Spich,  
Troisdorf und  
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher\*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher\*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher\*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher\*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
  2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
  3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
  4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

**Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:**

- (2) Satz 2: Diese Regelungen gelten in gleichem Maße für Inter- und Transmenschen.

**Der § 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung.

**Der § 13 (3) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:**

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit **drei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

**Der § 15 (1) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden zum einen vollzogen durch Bereitstellung im Internet ([www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de)) unter der Rubrik Stadt, Rathaus und Tourismus/Aktuell/Bekanntmachungen) und durch Veröffentlichung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0651**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

**Beschlussentwurf:**

**Hinweise:**

1. Die gesetzlich vorgesehene geheime Abstimmung erfolgt ohne Aussprache.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d'Hondt in einem Wahlgang.
4. Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen eingereicht werden.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt

1. Herrn/Frau \_\_\_\_\_ zum/zur 1. stellv. Bürgermeister/in,  
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

2. Herrn/Frau \_\_\_\_\_ zum/zur 2. stellv. Bürgermeister/in,  
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

3. Herrn/Frau \_\_\_\_\_ zum/zur 3. stellv. Bürgermeister/in,  
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

4. Herrn/Frau \_\_\_\_\_ zum/zur 4. stellv. Bürgermeister/in,  
Hinweis: anschließend die Frage des Bürgermeisters: „Nehmen Sie die Wahl an?“

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 67 GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte **ohne Aussprache** in einer Verhältniswahl nach d'Hondt ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation vertreten. Nach dem im Zeitpunkt der Vorlagenerstellung geltenden § 13 Absatz 3 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister vier ehrenamtliche Stellvertreter.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt**. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Unter „Gruppen des Rates“ sind Gruppen im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 4 GO NW zu verstehen; auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Listenvorschlag einreichen. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Wahlvorschläge können nur von Fraktionen oder Gruppen eingereicht werden:

<b>Wahlvorschlag 1</b>	<b>Wahlvorschlag 2</b>	<b>Wahlvorschlag 3 (usw.)</b>
Stimmenanzahl: 1 =	Stimmenanzahl: 1 =	Stimmenanzahl: 1 =
Stimmenanzahl: 2 =	Stimmenanzahl: 2 =	Stimmenanzahl: 2 =
Stimmenanzahl: 3 =	Stimmenanzahl: 3 =	Stimmenanzahl: 3 =

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0661**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister

**Beschlussentwurf:**

./.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 67 Absatz 3 GO NW werden die Stellvertreter des Bürgermeisters vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die stellvertretenden Bürgermeister durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 12.08.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0652**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Wahl der Ortsvorsteher

**Beschlussentwurf:**

**Hinweise:**

1. Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NW unter Berücksichtigung des jeweils erzielten Stimmenverhältnisses bei der Kommunalwahl.
2. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.
3. Für jeden Ortsvorsteher ein Wahlgang.

Listenverbindungen sind nicht zulässig, da für die Wähler zum Zeitpunkt der Stimmabgabe bei der Wahl des Stadtrates keine Listenverbindungen erkennbar waren.

Vorschlagsrecht hat die stärkste Partei im jeweiligen Ortsteil.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Ortsvorsteher/Innen:

Für Altenrath (Vorschlagsrecht SPD): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Bergheim (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Eschmar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für FWH (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Kriegsdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Mülleken (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Oberlar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Rotter See (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Sieglar (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Spich (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für West (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Für Troisdorf (Vorschlagsrecht CDU): Herr/Frau \_\_\_\_\_

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 39 Absatz 6 GO NW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Werden den Ortsvorstehern Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, sind sie nach § 39 Absatz 7 GO NW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf sieht in § 3 Absatz 4 die Beauftragung der Ortsvorsteher mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung vor:

- a) der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
- b) dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe- und Altersjubiläen,
- c) Der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen der Brauchtumspflege seiner Ortschaft,
- d) dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

Für die im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Parteien wurden bei der Kommunalwahl prozentual folgende Stimmenverhältnisse in den einzelnen Stadtteilen erzielt:

Ortschaft	CDU	SPD	Grüne	Linke	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die Partei
Altenrath	13,81	<b>71,12</b>	4,54	0,64	4,45	1,82	0,45	1,36	1,82
Bergheim	<b>47,61</b>	14,94	24,23	2,41	-	5,35	0,69	1,64	3,13
Eschmar	<b>47,41</b>	20,82	16,05	3,67	-	5,92	1,16	2,38	2,59
FWH	<b>35,66</b>	32,66	16,37	3,75	5,25	2,47	1,50	0,49	1,85
Kriegsdorf	<b>45,24</b>	22,32	17,36	2,28	4,09	4,62	1,01	0,80	2,28
Mülleken	<b>46,17</b>	13,46	17,29	1,96	-	16,21	0,59	1,08	3,24
Oberlar	<b>36,41</b>	30,83	15,19	5,33	-	4,01	2,64	2,23	3,35
Rotter See	<b>32,53</b>	29,55	18,85	4,46	3,33	4,39	1,98	1,56	3,33
Sieglar	<b>41,70</b>	24,42	17,80	3,16	4,00	3,22	1,90	0,96	2,83
Spich	<b>38,68</b>	28,20	18,09	2,70	4,72	2,85	1,14	0,69	2,93
West	<b>37,22</b>	24,55	19,30	3,64	6,04	2,51	2,62	0,75	3,37
Troisdorf	<b>33,25</b>	27,80	18,45	4,73	5,74	3,35	2,82	0,90	2,95

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NW, wonach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, gewählt ist.

Listenverbindungen sind nicht zulässig.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0811**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Besetzung der Bezirks-/Ortsausschüsse  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Oktober 2020

**Beschlussentwurf:**  
- Beschlussentwurf und Sachdarstellung werden nachgereicht -

**Sachdarstellung:**

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

024

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn  
Bürgermeister  
Klaus Werner Jablonski  
Rathaus  
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

### Durchführung der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11.2020 nur solche Tagesordnungspunkte und Regelungen aufzurufen, die unmittelbar notwendig sind um die Arbeit des Rates zu gewährleisten.

Aus Sicht der beiden Fraktionen wären dies

- die Verabschiedung der Hauptsatzung (siehe hierzu den beigegefügten Antrag auf Änderung der Hauptsatzung)
- die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses
- die Benennung der Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Töchter der Stadt

Gleichzeitig beantragen wir, am 17. November eine weitere Sitzung des Rates anzuberaumen, in der dann alle weiteren Regelungen, insbesondere die Zuständigkeitsordnung samt den organisatorischen und personellen Konsequenzen daraus, getroffen werden können.

Harald Schliekert

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV/101V  
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Schriftf. RR

## Änderungsantrag zur Hauptsatzung

Der § 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

### § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,  
Troisdorf-Bergheim,  
Troisdorf-Eschmar,  
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,  
Troisdorf-Kriegsdorf,  
Troisdorf-Mülleken,  
Troisdorf-Oberlar,  
Troisdorf-Rotter See,  
Troisdorf-Sieglar,  
Troisdorf-Spich,  
Troisdorf und  
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 ist wegen der neuen Ortschaftsgrenze Rotter See und Troisdorf-Sieglar und der neuen Ortschaftsgrenze Troisdorf-Bergheim und Troisdorf-Eschmar geändert.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Abs. 3 der GO NW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Bergheim, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Bergheim	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	7 Mitglieder

Ortschaftsausschuss Oberlar	7 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	11 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-West	7 Mitglieder

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gem. § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NW Ratsmitglieder sein.

- (3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortschaft berühren zu hören. Sie sind zu allen den Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt Vorschläge und Anregungen zu machen. Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert. Sie entscheiden über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortschaft hinaus gehen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- (4) Für die Ortschaften Altenrath, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher\*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher\*in soll in dem Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (5) Die/der Ortsvorsteher\*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher\*in und die/den Vorsitzende/n und stellvertretenden Vorsitzende/n der Ortschaftsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Sie führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Mit folgenden Geschäften der laufenden Verwaltung sind sie beauftragt:
1. der Bewirtschaftung der Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumpflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen,
  2. dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen,
  3. der Organisation von Altenfesten und sonstigen Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner des Ortschafts fördern,
  4. dem Ausstellen von Lebensbescheinigungen.

**Der § 4 der Hauptsatzung wird wie folgt ergänzt:**



**Sachdarstellung:**

Nach § 57 Absatz 2 GO NW sind in jeder Gemeinde ein **Hauptausschuss**, ein **Finanzausschuss** und ein **Rechnungsprüfungsausschuss** zu bilden; der Rat kann jedoch beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ist die Bildung folgender Ratsausschüsse vorgeschrieben:

- **Jugendhilfeausschuss** nach § 71 KJHG (SGB VIII)
- **Wahlprüfungsausschuss** nach § 40 KWahlG
- Ausschuss, der die Aufgaben nach dem **Denkmalschutzgesetz** übernimmt, nach § 23 DenkmalschutzG

Nach § 40 KWahlG ist auch der **Wahlprüfungsausschuss** ein Pflichtausschuss, der Einsprüche und die Gültigkeit der Kommunalwahlen vorzuprüfen hat. Die eigentliche Entscheidung über Einsprüche und Gültigkeit der Kommunalwahl hat der neue Rat zu treffen. Obwohl die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist daher als Ratsausschuss anzusehen.

Im Übrigen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden (§ 57 Absatz 1 GO NW)

In der vergangenen Ratsperiode gab es die folgenden Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss (Pflichtausschüsse)
Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse)
Schulausschuss
Jugendhilfeausschuss (Pflichtausschüsse)
Wahlprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse)
Kulturausschuss (mit Denkmalpflege – Pflichtausschuss)
Bau- und Vergabeausschuss
Sozialausschuss
Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss
Stadtentwicklungsausschuss
Umwelt- und Verkehrsausschuss

Die Verwaltung empfiehlt in jedem Fall die Bildung des zusätzlichen Sonderausschusses Neubau Schulzentrum Sieglar.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0653**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Neufassung der Zuständigkeitsordnung

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.  
Einfache Mehrheit.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung.

**Sachdarstellung:**

Mit Blick auf die in der vergangenen Ratsperiode gebildeten Ausschüsse und der Empfehlung der Verwaltung zur Bildung des Sonderausschusses „Neubau Schulzentrum Sieglar“ schlägt die Verwaltung die folgenden Änderungen vor (die Änderungen sind in der **Anlage 1 fett** gedruckt):

1. Sonderausschuss „Neubau Schulzentrum Sieglar“ (§ 11a)

Die Regelungen entsprechen denen aus dem Jahr 2011 eingerichteten Sonderausschuss „Stadthalle“.

2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes (§ 4)

Bislang war der Denkmalausschuss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft verankert. Die Verwaltung schlägt für die neue Ratsperiode vor, diese Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zuzuordnen.

Bereits in der vergangenen Ratsperiode wurde die Denkmalschutzangelegenheiten aufgrund des höheren Sachbezuges zuletzt im Bereich der Bauordnung / Dezernat II verortet. Diese organisatorische Zuordnung hat sich bewährt; insoweit ist es zielführend, den Denkmalausschuss mit allen dort abzuwickelnden Angelegenheiten und Maßnahmen dem Stadtentwicklungsausschuss zu übertragen. Hierauf beziehen sich vorgeschlagenen Änderungen im § 4 der Zuständigkeitsordnung.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG  
vom 02. November 2020\*)**

**§ 1  
Rat**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

**§ 2  
Ausschüsse**

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Stadtentwicklungsausschuss
  - Umwelt- und Verkehrsausschuss
  - Bau- und Vergabeausschuss
  - Schulausschuss
  - Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft
  - Sozialausschuss
  - Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss
  - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
  - Wahlprüfungsausschusssowie den
  - Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung und den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches
  - im Rahmen des festgelegten Fachbudgets Vergabeentscheidungen zu treffen, sofern es keine Vergaben sind, die dem Bau- und Vergabeausschuss zugewiesen sind,
  - über Ortsrecht zu beraten sowie
  - im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

### **§ 3 Haupt- und Finanzausschuss**

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung – vor ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Entscheidung durch den Rat. Der Hauptausschuss kann für die weitere Behandlung dieser Angelegenheiten konzeptionelle Leitlinien aufstellen. Als Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind anzusehen:

1. Planungen und Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen nicht unerheblich über den unmittelbaren Veranschlagungszeitraum hinausgehen
2. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, das Investitionsprogramm, den Finanzplan und die Fachbereichsbudgets nach Vorberatung durch die Fachausschüsse,
3. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet: Insbesondere über die Festsetzungen des Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanungen.
4. die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Eingehung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, bevor der Rat darüber entscheidet,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solchen Rechtsgeschäften, die vorgenannten wirtschaftlichen gleichkommen.
6. über alle Personalangelegenheiten einschließlich personalwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die in die Zuständigkeit des Rates fallen,
7. alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
8. alle Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch über Wertausgleichszahlungen bei Grundstücksgeschäften wegen wertsteigernder B-Plan-Änderungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 25 BauGB sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 172 Abs.1 Satz 2 BauGB, sofern es nicht nach §§ 26, 27, 28 BauGB und § 172 BauGB ausgeschlossen ist,
10. alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung, der Stadtwerbung und des Fremdenverkehrs mit Ausnahme der städtischen Naherholung.
11. alle Angelegenheiten, die in Mitberatung mehrerer Ausschüsse liegen soweit die Ausschüsse zu abweichenden Beratungsergebnissen gelangen.

- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Er entscheidet über
1. den Abschluss von Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen von städtischen Bediensteten,
  2. die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstiger städtischer Einrichtungen,
  3. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremden Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 50.000 € übersteigt oder die Miet-/Pachtdauer 10 Jahren oder mehr beträgt;
  4. alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese den Betrag von 50.000 € überschreiten und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach der GO NRW oder dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist.
  5. Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses fallen, soweit in der Mitberatung ein anderer Ausschuss zu einem abweichenden Mitberatungsergebnis kommt,
  6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
  7. den Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen,
  8. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaudarlehen im Rahmen der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel,
  9. die Gewährung von städtischen Wohnungsbaufördermitteln für den Mietwohnungsbau nach entsprechenden städtischen Richtlinien und nach Vorberatung im Sozialausschuss,
  10. die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit die finanziellen Auswirkungen 10.000 € im Jahr überschreiten,
  11. Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten 50.000 € übersteigen,
  12. alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € überschreiten.

## § 4 Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen einschließlich der Landschaftspläne. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen, sowie über Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

**Er ist Denkmalausschuss i.S.d. Denkmalschutzgesetzes und berät diese Angelegenheiten zur Empfehlung an den Rat, soweit sie ihm nicht gemäß Ansatz 2 Ziffer 10 – 12 zur Entscheidung übertragen worden sind.**

(2) Er entscheidet über

1. die Gestaltung des Stadtbildes und die verfahrensleitenden Beschlüsse in allen Bauleitplanverfahren einschließlich der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen und bei städtebaulichen Wettbewerben und Ausschreibungen.
2. die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB, sofern der Bürgermeister die Entscheidung über das Baugesuch zurückstellen will.
3. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach §§ 40 ff. BauGB, sofern sie 50.000 € übersteigt.
4. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB.
5. die Anordnung städtebaulicher Gebote der §§ 175 – 179 BauGB.
6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 Abs. 5 Bauordnung, soweit sie einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten.
7. Auftragsvergaben in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
8. **Angelegenheiten des Denkmalschutzes, insbesondere die Aufnahme von Objekten in die Denkmalliste sowie deren Löschung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
9. **Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.**
10. **die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter oder erhaltenswürdiger Gebäude außerhalb allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien.**

## **§ 5 Umwelt- und Verkehrsausschuss**

- (1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss berät über Maßnahmen des Klimaschutzes, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Lärminderung sowie des Boden- und Gewässerschutzes und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Biodiversität, soweit Aufgaben der Stadt berührt sind. Er berät ferner über den Abschluss von Erschließungsverträgen gem. § 124 BauGB und Vorfinanzierungsverträgen. Er berät ferner über Fragen der Verkehrsentwicklung einschließlich Nahmobilität.
- (2) Er entscheidet über
  1. das Straßen-, Grünbau-, Radwege- und Tiefbauprogramm der Stadt.
  2. die Aufstellung und Umsetzung von Plänen und Programmen zu allen unter Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere der Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungspläne.
  3. Grundsätze der Verkehrslenkung, Verkehrsberuhigung und der Parkraumbewirtschaftung,
  4. Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit Ausnahme der Umweltprüfungen gem. § 2(4) Bau-GB
  5. den Aufbau des Umweltinformationssystems
  6. das Programm zur Förderung umweltgerechten Bauens in der Stadt Troisdorf
  7. Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
  8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
  9. Auftragsvergaben (ohne Bauauftragsvergaben) in seinem Bereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
  10. die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Altlasten/Altlastenverdachtsflächen, soweit die Auftragssumme 50.000 € übersteigt.

## **§ 6 Bau- und Vergabeausschuss**

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über
  1. alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. (2) Ziff. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € übersteigen,

2. alle Hochbauplanungen der Stadt, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen,
  3. die Vergabe von Gebäudereinigungsaufträgen, soweit die jährlichen Kosten 50.000 € übersteigen,
  4. Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten, sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren an Leib und Gesundheit der Bevölkerung.
  5. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des Selbstschutzes.
  6. das Jahresbeschaffungsprogramm der Feuerwehr
  7. Auftragsvergaben der Feuerwehr, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
- (2) Bei Beratungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 4-5 kann der Ausschuss zu seinen Sitzungen Vertreter der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes als Berater hinzuziehen.

## **§ 7 Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
1. die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
  2. die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen.
  3. die Beschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie sonstige Auftragsvergaben im Schulbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
  4. die nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) dem Schulträger obliegenden Zustimmung/ Verweigerung der Zustimmung und Entsendung im Zusammenhang mit der Bestellung der Schulleitungen.
  5. die jährliche Bildung der kommunalen Klassenrichtzahl.
  6. die Programme und Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion in Troisdorfer Schulen, soweit die Zuständigkeit des städtischen Schulträgers gegeben ist.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Stadtschulpflegschaft hören.

## **§ 8**

### **Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss**

- (1) Der Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss berät über die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen sowie über alle Maßnahmen zur Verbesserung der Freizeitgestaltung/Naherholung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  
- (2) Er entscheidet über
  1. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, zur Pflege des Sports und der Freizeitgestaltung, und der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen in Trägerschaft von Sportvereinigungen,
  2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
  3. die Grundsätze zur Förderung des Jugendsports,
  4. Richtlinien und Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Naherholung.
  5. Auftragsvergaben im Sport-, Freizeit und Naherholungsbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
  
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Stadtsportverbandes und des Freizeitrings sowie Vertreter von im Troisdorfer Stadtgebiet im Bereich Naherholung tätigen Vereinen hören.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft**

- (1) Der Kulturausschuss berät über alle Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege. Er berät ferner über alle Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
  
- (2) Er entscheidet über
  1. die Bereitstellung der im Rahmen des Haushaltes hierfür bereitgestellten Mittel für das städt. Kulturprogramm.
  2. Konzeptionelle Angelegenheiten des Kultur- und Veranstaltungsmanagements und zum Betrieb der Bürgerhäuser, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. die Richtlinien zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege.
  4. das Arbeitsprogramm der Musikschule der Stadt Troisdorf.
  5. die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000 € überschritten wird.
  6. den Erwerb von Kunstgegenständen zum Betrag von mehr als 10.000 €.
  7. über Maßnahmen im Bereich des Archivwesens.
  8. den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrag von mehr als 10.000 €
  9. Auftragsvergaben mit Ausnahme von Ziffer 4, 5 und 7 im Kulturbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
  10. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel in Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- (3) Er kann zu einzelnen Beratungsgegenständen des kulturellen Lebens Vertreter des Kulturringes hören. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann er zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter des Partnerschaftsvereins hören.

## **§ 10 Sozialausschuss**

### (1) Der Sozialausschuss berät über

1. alle freiwilligen Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion (außer in Schulen) und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues und der städtischen Wohnungsbauförderung.
2. die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Einrichtungen für Ausländer und im Zusammenhang mit besonderen Sozialproblemen des Wohnungsbaues.
3. alle Hilfe- oder Entwicklungsplanungen und Programme zu unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Bereichen.

### (2) Er entscheidet über

1. Grundsätze zur Vergabe freiwilliger Sozialleistungen aus städtischen Mitteln außerhalb des Rahmens der Sozialgesetzbücher Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) einschließlich des Gesundheitswesens.
2. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für freiwillige Maßnahmen der Behinderten-, Familien- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. die Richtlinien zur Verteilung der städtischen Mittel für die soziale Betreuung der ausländischen Einwohner.
4. die Grundsätze der Inanspruchnahme der Altentagesstätten und sonstiger sozialer Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
5. die Fortschreibung und Umsetzung des Altenhilfeplanes.
6. Auftragsvergaben im Sozialbereich, soweit die Kosten 50.000 € übersteigen.
7. das Konzept für Flüchtlingshilfe, dessen Umsetzung und Fortschreibung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 11**

### **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit Auftragsvergaben Kosten von 50.000 € übersteigen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11 a**

### **Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar**

**Im Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar sollen alle Aufgaben gebündelt werden, die zur Errichtung des Schulzentrums notwendig sind. Dazu werden ihm alle Beratungs-, Entscheidungs- und Vergaberechte der übrigen Ausschüsse mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses übertragen, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Schulzentrums ergeben und soweit hierfür nicht dem Rat die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung vorbehalten ist. Insoweit werden die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse eingeschränkt.**

## § 12 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, deren Übertragung nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften auf ihn möglich ist und die darüber hinaus vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.

Insoweit entscheidet er insbesondere über

- die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins bis einschließlich 50.000 € liegt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) und die Miet-/Pachtdauer unter 10 Jahren liegt;
- alle Angelegenheiten und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit diese bis einschließlich 50.000 € liegen und hierfür nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5);
- die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soweit die finanziellen Auswirkungen bis einschließlich 10.000 € im Jahr liegen (§ 3 Abs. 3 Nr. 11).
- Auftragsvergaben/Vertragsabschlüsse (ohne Bauauftragsvergaben), soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und die Kosten bis einschließlich 50.000 € liegen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 12);
- alle Bauauftragsvergaben im Hochbau sowie alle Bauauftragsvergaben aus dem Bereich des § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 9, soweit die Kosten 100.000 € nicht übersteigen (§ 6 Abs.1 Nr. 1),
- alle grundsätzlichen Versicherungsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse bis einschließlich 50.000 € (§ 3 Abs. 3 Nr. 16) mit Ausnahme der Versicherungen für Stadtverordnete, sonstige Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Nr.1)
- die Zustimmung zu Anträgen auf Auflösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 51 Abs. 1 Bauordnung bis zu einem Gesamtbetrag bis einschließlich 50.000 €
- die Beschaffung von Musikinstrumenten und Inventar für die Zwecke der Musikschule bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)
- den Erwerb von Kunstgegenständen bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Nr. 5)
- den Erwerb von Museumsgut und Archivalien bis zu einem Betrag einschließlich 10.000 € (§ 9 Abs. 2 Ziffer 7)

- Angelegenheiten des Denkmalschutzes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 9)
- Maßnahmen zur Denkmalpflege, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 10)
- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Erhaltung und Modernisierung denkmalwerter und erhaltenswürdiger Gebäude im Rahmen allgemein geltender städtischer Modernisierungsrichtlinien (§ 9 Abs. 2 Nr. 11)

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Übrigen:

- a) über den An- und Verkauf von Grundstücken, soweit der Preis 50.000 € nicht übersteigt,
- b) im Rahmen der Einschränkungen der Zuständigkeitsordnung über Vergaben,
- c) über Ablehnungsgründe zur Verweigerung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 29 GO NW,
- d) über die Annahme von Schenkungen aller Art im Wert bis einschließlich 5.000 €, soweit diese nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Troisdorf Kosten verursacht, wobei die Verwaltung vierteljährlich berichtet, welche Geschenke angenommen wurden,
- e) über den Abschluss von Sponsoringverträgen, soweit der Wert der Sponsoringleistung 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Er entscheidet ferner über die Stundung, die Verrentung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt, und zwar

- a) bei Stundungen von Anliegerbeiträgen nach § 8 KAG sowie Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und deren Verrentung ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und die Höhe des Betrages,
- b) in allen anderen Fällen: bei Stundungen bis zur Dauer von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bei Stundungen über 6 Monate hinaus bei Beträgen bis einschließlich 20.000 €,
- c) bei Niederschlagung und Erlass bis zum Beträge von 10.000 €.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom **8.10.2014** außer Kraft.

Troisdorf, den **00. November 2020**

Bürgermeister

Stadt Troisdorf  
 Der Bürgermeister  
 Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0663

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Größe und Struktur der Ausschüsse

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat Stimmrecht
2. Einfache Mehrheit

1. a.)

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die folgende Größe und Struktur der Ausschüsse

<b>Ausschuss</b> (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode	<b>Anzahl der <u>stimm- berechtigten</u> <u>Mitglieder</u> <u>insgesamt</u></b>	<b>a. Anzahl der <u>stimm- berechtigten</u> <u>Ratsmitglieder</u></b>	<b>b. Höchst- grenze der Anzahl der <u>stimmberechtig- igten</u> <u>sachkundigen</u> <u>Bürger</u></b>	<b>c. Anzahl der zusätzlich <u>beratenden</u> <u>sachkundigen</u> <u>Einwohner</u> nach §58 Abs. 4 GO NW</b>
Haupt- und Finanzausschuss				
Rechnungs- prüfungs- ausschuss				
Stadtent- wicklungs- ausschuss (mit Denkmalpflege)				
Umwelt- und Verkehrs- Ausschuss				
Bau- und Ver- gabeausschuss				

Schulausschuss				
Ausschuss für Kultur- und Städte-Partnerschaften				
Sozialausschuss				
Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss				
Jugendhilfe-Ausschuss				
Wahlprüfungs-Ausschuss				
Sonderausschuss Neubau Schul-Zentrum Sieglar				

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>

b) Sofern es nicht zu einem einheitlichen Wahlvorschlag kommt und mit Blick darauf, dass alle ordentlichen (d.h. stimmberechtigten) Mitglieder des betreffenden Ausschusses in einem Wahlgang zu wählen sind, beschließt der Rat der Stadt Troisdorf die möglichen mathematischen Ungenauigkeiten gemäß der beigefügten **Anlage 1** auszuschließen und wie folgt zu verfahren:

Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Mitglieder in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt hinsichtlich der **beratenden sachkundigen Einwohner** diese in einem gesonderten Wahlgang nach dem Grundsatz des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen.

<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>

--	--	--

3.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen und diese

- In einem besonderen Wahlgang derart zu wählen, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist.
- Dergestalt zu wählen, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentlichen Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten.

### **Sachdarstellung:**

#### **1. zur Ausschussgröße**

Coronabedingt schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den größeren Ausschüssen von 23 auf 16 Mitglieder und in den kleineren Ausschüssen von 9 auf 7 zu senken. Gleichzeitig würde damit auch die Effektivität der Ausschussarbeit erhöht werden. Bei einem 16er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 6, die SPD-Fraktion mit 4 und die GRÜNEN-Fraktion mit 3 Sitzen vertreten sein; vorausgesetzt, dass sich daneben im Rat der Stadt Troisdorf noch 3 kleinere Fraktionen bilden sollten, würden diese jeweils auch einen Sitz in diesem 16er-Ausschuss erhalten. Bei einem 7er-Ausschuss würde mit Blick auf die Spiegelbildlichkeit die CDU-Fraktion mit 3, die SPD-Fraktion und die GRÜNEN-Fraktion mit jeweils 2 Sitzen vertreten sein.

#### **2. Allgemeines**

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Absatz 3 GO NW. Danach werden die ordentlichen (d.h. **stimmberechtigten**) Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss in einem Wahlgang gewählt. Der Rat der Stadt Troisdorf trifft eine Festlegung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Anzahl der Ratsmitglieder, damit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in jedem Fall übersteigt. Die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, werden deshalb nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss.

Das Verfahren nach Hare/Niemeyer wird insoweit zunächst auf die Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder bezogen und sodann auf die festgelegte Zahl der Ratsmitglieder angewandt. Die dann nach der Gesamtzahl verbleibenden Sitze je Liste werden dann auf die sachkundigen Bürger je Liste verteilt.

Als Mitglieder mit **beratender** Stimme können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen – mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und des

Rechnungsprüfungsausschusses – volljährige sachkundige Einwohner angehören.

In der vergangenen Ratsperiode wurden teilweise zwei Vertreter des Integrationsrates und ein Vertreter des Seniorenbeirates zu sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen benannt. Die Ausschuss-Struktur sah in der vergangenen Wahlperiode zuletzt wie folgt aus:

<b>Ausschuss</b> (nach dem Stand der vergangenen Ratsperiode)	<b>Anzahl der <u>stimm-berechtigten Mitglieder insgesamt</u></b>	<b>a. <u>Anzahl der stimm-berechtigten Ratsmitglieder</u></b>	<b>b. <u>Anzahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger</u></b>	<b>c. <u>Anzahl der zusätzlich beratenden sachkundigen Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NW</u></b>
Haupt- und Finanzausschuss	+ Bm 23		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	<i>gesetzlich nicht möglich</i>
Rechnungsprüfungsausschuss	9		<i>gesetzlich nicht möglich</i>	nein
Stadtentwicklungsausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Umwelt- und Verkehrsausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Bau- und Vergabeausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Schulausschuss	23		bis zu 11	2 IR 2 kirchl. Vertr. 2 Schulen
Kultur- und Städtepartnerschaftsausschuss (mit Denkmalpflege)	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Partn.verein
Sozialausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b.
Sport-, Freizeit- und Naherholungsausschuss	23		bis zu 11	2 IR 1 Sen.b. 1 Stadtsp.verb. 1 Freiz.ring
Jugendhilfeausschuss				2 IR + Besonderheit (sh.

				Sachdarstellung)
Wahlprüfungs- Ausschuss	9		nein	nein

Bezüglich des unter 3. zu fassenden Beschlusses hinsichtlich der **stellvertretenden** Ausschussmitglieder weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Die dort aufgeführten Varianten sind nicht kumulierbar und bedürfen in der ersten Ratssitzung einer entsprechenden Entscheidung. Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen die erste Variante vor, wonach alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden. Die Berufung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist insoweit jedoch nicht abschließend, sondern kann jederzeit auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe auch innerhalb der Ratsperiode geändert werden.

### 3. Besonderheiten

Hinsichtlich der Struktur ist beim Jugendhilfeausschuss und beim Schulausschuss Folgendes zu beachten:

Dem **Jugendhilfeausschuss** gehören nach § 71 Absatz 1 KJHG als stimmberechtigte Mitglieder

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- und mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden, an.

Aus dieser Quotenregelung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergibt sich, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nur zehn oder fünfzehn betragen darf. In den letzten drei Wahlperioden betrug sie gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf fünfzehn.

Darüber hinaus gehören dem Jugendhilfeausschuss derzeit 11 beratende Mitglieder an, die von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt werden (§ 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Troisdorf); auf deren Zusammensetzung hat der Rat keinen Einfluss. Das sind:

- der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
- ein Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/in, der vom Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;
- ein Vertreter der Schulen, der vom RP bestellt wird;
- ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat bestellt wird;
- je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden.
- Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates
- zwei Vertreter des Integrationsrates

Der **Schulausschuss** setzt sich nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammen. Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswertherstraße 199-201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

2. September 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31-43.02.01/02-2-37/09

RAfr Dulfhuis  
Telefon 0211 871 -2532  
Telefax 0211 871-162532  
andrea.dulfhuis@im.nrw.de

**Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer  
(§ 50 Absatz 3 Sätze 3-6 GO NRW)**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen Auszüge aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952, die für das Zählverfahren bei der Ausschussbesetzung nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW) hilfreich sein können.

In Ziffer 3 der damaligen **Verwaltungsvorschriften** ist das Grundmodell der anzuwendenden Berechnungsweise nach dem Zählverfahren Hare/Niemeyer dargestellt.

In der **Erläuterung 13** wird zunächst gezeigt, dass die Vorgabe des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW dadurch gesichert werden kann, indem auf den Listen die Gruppen der Ratsmitglieder vor der Gruppe der sachkundigen Bürger aufgeführt werden und die darauf abgegebenen Stimmen ausgerechnet werden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist durch die Entscheidung des OVG NRW vom 27.3.1990 - 15 A 2666/86 -, NWVBl. 1990 S. 265 anerkannt.

In einem weiteren Beispiel wird dann dargelegt, dass es in Abhängigkeit von der gewählten Relation von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bür-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

050

Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



gern zu Unverträglichkeiten kommen kann, die nur dadurch gelöst werden können, dass der Rat bestimmte Festlegungen trifft.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winkel'.

(Winkel)

**Anlage**

zum Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 2. September 2009:

Auszug aus dem Kommentar von Loebell, *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen*, 4. Auflage 1980 zu § 35 GO NW 1952:

**„Verwaltungsvorschriften:**

3.

Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{25 \times 13}{51} = 6,37;$$

$$\frac{19 \times 13}{51} = 4,84;$$

$$\frac{7 \times 13}{51} = 1,78.$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,  
Vorschlag B 4 Sitze,  
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,  
Vorschlag B 5 Sitze,  
Vorschlag C 2 Sitze."

**„Erläuterung 13.**

In einem Wahlgang müssen alle ordentlichen Mitglieder des betreffenden Ausschusses gewählt werden, so dass es z.B. nicht zulässig ist, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger (§ 42 Abs. 3) je einen Wahlgang anzusetzen.

Nicht nur bei der Aufnahme von sachkundigen Bürgern nach § 42 Abs. 3 müssen auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden, sondern auch dann, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies verlangen.

Schwierigkeiten bereitet die Anwendung des Verfahrens, wenn solche besonderen Gruppen von Bewerbern (z.B. eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern oder von stimmberechtigten Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände oder auch von Arbeitnehmern nach § 8 Abs. 2 Sparkassengesetz) berücksichtigt werden müssen.

Da keine Höchstzahlen wie beim d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge aus den Listen zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung darauf zu verständigen, wieviele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen oder Gruppen nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren verteilt werden.

Dies bedeutet am Beispiel der Nr. 3 der VV zu § 35:

Dabei wird angenommen, dass dem Ausschuß aus 13 Mitgliedern, 7 Ratsmitglieder und 6 sachkundige stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen.

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 7}{51} = 3,43$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 7}{51} = 2,61$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 7}{51} = 0,96$$

Somit sind vom Vorschlag A, dem nach der Berechnung in Nr. 3 der VV 6 Ausschußsitze zustehen, 3 Ratsmitglieder, vom Vorschlag B, dem 5 Ausschußsitze zustehen, ebenfalls 3 Ratsmitglieder und vom Vorschlag C, dem 2 Sitze zustehen, 1 Ratsmitglied zu berücksichtigen.

Für die Zahl der sachkundigen Bürger ergibt sich in diesem Beispiel ein entsprechendes Ergebnis:

$$\text{Vorschlag A} \quad \frac{25 \times 6}{51} = 2,94 \quad (3 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag B} \quad \frac{19 \times 6}{51} = 2,24 \quad (2 \text{ sachkundige Bürger})$$

$$\text{Vorschlag C} \quad \frac{7 \times 6}{51} = 0,82 \quad (1 \text{ sachkundiger Bürger}).$$

Bei einer nur geringfügigen Abwandlung des Beispiels ist das mathematische Ergebnis nicht mehr so eindeutig:

Von den 13 Ausschußmitgliedern sollen 9 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger sein.

Die Rechnung ergibt dann folgendes Bild:

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden Ratsmitglieder ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 9}{51} = 4,41$	(also 5 Ratsmitglieder)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 9}{51} = 3,35$	(also 3 Ratsmitglieder)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 9}{51} = 1,23$	(also 1 Ratsmitglied)

Zur Ermittlung der auf die Vorschläge entfallenden sachkundigen Bürger ergibt sich folgende Rechnung:

Vorschlag A	$\frac{25 \times 4}{51} = 1,96$	(also 2 sachkundige Bürger)
Vorschlag B	$\frac{19 \times 4}{51} = 1,49$	(also 1 sachkundiger Bürger)
Vorschlag C	$\frac{7 \times 4}{51} = 0,55$	(also 1 sachkundiger Bürger)

Hält man beide Berechnungen nebeneinander, ergibt sich keine eindeutige Lösung:

Dem Vorschlag A stehen zwar nur 6 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) 5 Ratsmitglieder und 2 sachkundige Bürger zu.

Dem Vorschlag B stehen zwar 5 Ausschußsitze, aber (vermeintlich) nur 3 Ratsmitglieder und 1 sachkundiger Bürger zu.

Diese mathematische Inkongruenz der beiden Berechnungsmethoden - je nach Methode weichen die Ergebnisse für die Vorschläge A und B voneinander ab - ist, da beide Berechnungen sowohl juristisch als auch mathematisch gleichwertig sind, nur dadurch zu lösen, daß der Rat durch Beschluß festlegt, welche der beiden Berechnungsmöglichkeiten er der Sitzverteilung zugrunde legen will.

(vgl. Beschluss  
zu 16.)

Hat der Rat hingegen die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschußmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne daß diese Zahl auch „ausgeschöpft“ werden muß, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“



1.

Alternative A (bei Einigung der Fraktionen):

Die **Fraktionen** sind sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze und der Vertreter einig und dieser Einigung wird **nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen.**

Alternative B (Zugriffsverfahren):

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass das Höchstzahlverfahren beim Zugriff auf die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (Mehrheitsbeschluss ausreichend)

a.) fortlaufend weitergeht.

b.) jeweils für die 1. Und 2. Stellvertretung von vorne beginnt.

2.

Die Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze der unter TOP 7 gebildeten Ausschüsse werden wie folgt verteilt (von der Ausschuss-Struktur der vergangenen Ratsperiode ausgehend):

	Vorsitz	1. Stellv.	2. Stellv.
Haupt- und Finanzausschuss	BM	(vom Haupt- und Finanzausschuss selbst zu wählen)	

---

Rechnungsprüfungsausschuss

Schulausschuss

Jugendhilfeausschuss (vom Jugendhilfeausschuss selbst zu wählen)

Wahlprüfungsausschuss

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft

Bau- und Vergabeausschuss

Sozialausschuss

Sport-, Freizeit-, und Naherholungsausschuss

Stadtentwicklungsausschuss  
(mit Denkmalpflege)

Umwelt- und Verkehrsausschuss

Sonderausschuss Neubau Schulzentrum  
Sieglar

### **Sachdarstellung:**

Die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich für die Pflichtausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) und die freiwilligen Ausschüsse nach §58 GO NW.

Den **Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss** führt der Bürgermeister gemäß §57 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 GO NW kraft seines Amtes. Er ist kein Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, so dass der Vorsitz auch keiner Fraktion angerechnet wird. Die stellvertretenden Ausschussvorsitze unterliegen im Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls nicht dem Zugreifverfahren. Der Hauptausschuss wählt gemäß §57 Absatz 3 GO NW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Auch für den **Vorsitz im Jugendhilfeausschuss** und deren Stellvertretung wird das Zugreifverfahren nicht angewandt. Nach §4 Absatz 5 AG KHJG werden diese von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern des Rates gewählt.

1.

**Einigen sich die Fraktionen** über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen in einem nachfolgenden TOP die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder.

2.

**Kommt eine Einigung nicht zustande**, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen dann in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, und bestimmen in einem nachfolgenden TOP die Vorsitzenden.

3.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NW findet das o.a. Verfahren auch auf die Bestimmung der **stellvertretenden Vorsitzenden** entsprechende Anwendung. Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift empfiehlt, **der Rat solle zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.**



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0664**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Benennung der Ausschussmitglieder

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
2. Einheitlicher Wahlvorschlag oder Besetzung erfolgt nach Hare/Niemeyer. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.
3. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich stimmberechtigter sachkundiger Bürger

Eine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

Keine eigene Verhältnisrechnung durchzuführen ist

4. Der Rat der Stadt Troisdorf hat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass hinsichtlich der stellvertretenden Ausschussmitglieder

In einem besonderen Wahlgang dergestalt zu wählen ist, dass jeweils alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder werden, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen persönliche Stellvertretung vorgegeben ist

Dergestalt zu wählen ist, dass die auf den Listenvorschlag nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschussbesetzung:

*[für jeden Ausschuss ist die Besetzung nach folgendem Muster durchzuführen:]*

**...ausschuss**

**stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

**Ggf. beratende Mitglieder**

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

(noch: ...ausschuss)

**stellvertretende stimmberechtigte Ratsmitglieder / sachkundige Bürger**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

**Ggf. stellvertretende beratende Mitglieder**

1.	(Integrationsrat?)
2.	(Integrationsrat?)
3.	(Seniorenbeirat?)
4.	(ggf. Sonstige?)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

[nachfolgend einige der besonderen Ausschüsse...:]

**1. Haupt- und Finanzausschuss (nur Ratsmitglieder)**  
**stimmberechtigte Mitglieder**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
 (Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

**stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder (nur Ratsmitglieder)**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Einheitlicher Wahlvorschlag

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

**2. Schulausschuss****stimmberechtigte Mitglieder**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

Einheitlicher Wahlvorschlag 

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

**beratende Mitglieder**

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

Einheitlicher Wahlvorschlag 

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

(noch: 2. Schulausschuss)

**stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder**

1.	14.
2.	15.
3.	16.
4.	17.
5.	18.
6.	19.
7.	20.
8.	21.
9.	22.
10.	23.
11.	24.
12.	25.
13.	26.

**stellvertretende beratende Mitglieder**

1.	(Vertreter der katholischen Kirche)
2.	(Vertreter der evangelischen Kirche)
3.	(Vertreter der Schulen)
4.	(Vertreter der Schulen)
5.	(Integrationsrat)
6.	(Integrationsrat)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

Liste ...						

**3. Jugendhilfeausschuss**

3/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=9) vom Rat benannt; persönliche Stellvertreter:

<b>Stimmberechtigte Mitglieder</b>	<b>Persönliche Stellvertreter</b>
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

Einheitlicher Wahlvorschlag  Ja  Nein  Enth.

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

2/5 der stimmberechtigten Mitglieder (=6) von den freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen; persönliche Stellvertreter:

<b>Stimmberechtigte Mitglieder der freie Träger der Jugendhilfe</b>	<b>Persönliche Stellvertreter</b>
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.
15.	15.

Einheitlicher Wahlvorschlag  Ja  Nein  Enth.

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

(noch 3. Jugendhilfeausschuss)

**beratende Mitglieder**

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

Die übrigen beratenden Mitglieder werden von verschiedenen Gremien oder Stellen bestellt, auf deren Zusammensetzung der Rat keinen Einfluss hat (vergleiche Sachdarstellung zu TOP 11 beim Jugendhilfeausschuss).

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

**stellvertretende beratende Mitglieder**

1.	(Integrationsrat)
2.	(Integrationsrat)

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen  
(Listen der jeweiligen Fraktionen)

| Liste ... |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|           |           |           |           |           |           |           |

**Sachdarstellung:**

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Absatz 3 GO NW: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch

Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

a)

Zunächst ist also zu prüfen, ob sich die Ratsmitglieder bei der Besetzung auf einen einheitlichen Vorschlag geeinigt haben. Gemäß § 50 Absatz 5 zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei einem einheitlichen Vorschlag dürfen keine Gegenstimmen abgegeben sein. Stimmenenthaltungen stehen einem einheitlichen Vorschlag ebenso wie ungültige Stimmen nicht entgegen.

b)

Existiert kein einheitlicher Wahlvorschlag und hat der Rat unter einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen, dass die Anzahl der Ratsmitglieder feststehend ist und die Anzahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger nur bis zu einer Höchstzahl begrenzt ist, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft sein muss, so werden die Sitze getrennt nach den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern verteilt, obgleich sie in einem Wahlgang zu wählen sind. Damit ist auch die gesetzliche Vorgabe sichergestellt, dass die Anzahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürger in einem Ausschuss übersteigt.

c)

Berechtigt zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten sind gemäß § 50 Absatz 3 GO NW Fraktionen und Gruppen des Rates. Nach dem Leitsatz eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 ist folgendes zu beachten:

„Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.“

d)

Aus dem Urteil ergibt sich weiter:

Hat eine Fraktion demnach einen Anspruch auf mehrere Sitze in einem Ausschuss, kann sie diese auch beanspruchen. Eine Zählgemeinschaft seitens der Mehrheit darf die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten wird der Minderheitenschutz missachtet, dem die Bestimmungen über die Besetzung von Ratsausschüssen (§ 50 Absatz 3 GO NW) dienen.

Auch die **stellvertretenden Ausschussmitglieder** müssen vom Rat gewählt werden. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten:

Entweder wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlicher Stellvertreter benannt, oder es werden mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlages zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind. Eine andere Möglichkeit wäre die Vertretung der Ausschussmitglieder durch alle übrigen Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.

Der **Bürgermeister** hat bei der Besetzung der Ausschüsse kein Stimmrecht.

Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Haupt- und Finanz- sowie des Rechnungsprüfungsausschusses) können neben Ratsmitgliedern auch **sachkundige Bürger**, die dem Rat angehören können, bestellt werden (§ 58 Absatz 3 GO). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als **Mitglieder mit beratender Stimme** können gemäß § 58 Absatz 4 GO NW den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 GO NW zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge

- für die von den freien Trägern der Jugendhilfe zu besetzenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- für die von den Vertretern der Vereine zu besetzenden beratenden Mitglieder des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses und
- für die von den Kirchen und Schulen zu besetzenden beratenden Mitglieder des Schulausschusses

werden nachgereicht bzw. mündlich vorgetragen.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0655**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Namentliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

- 1. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.
- 2. Aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitgliedern

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder folgende Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzenden:

	Vorsitz	1. Stellv.	2. Stellv.
Haupt- und Finanzausschuss	BM	(vom Haupt- und Finanzausschuss selbst zu wählen)	
Jugendhilfeausschuss	(vom Jugendhilfeausschuss selbst zu wählen)		

Wahlprüfungsausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

.....ausschuss

**Sachdarstellung:**

Die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich für die Pflichtausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) und die freiwilligen Ausschüsse der GO nach § 58 Absatz 5 GO NW.

Unter TOP \_\_\_\_ wurde der Zugriff der Fraktionen auf die Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter geregelt. Unter diesem TOP hier bestimmen nunmehr die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Ratsmitglieder.**

Der Bürgermeister hat bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze kein Stimmrecht.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0665**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Benennung von Mitgliedern mit beratender Stimme von Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind (§ 58 Absatz 1 Satz 7, 8 GO NW)

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

1. Dieser TOP kommt nur zur Anwendung, wenn eine Fraktion in einem Ausschuss nicht vertreten ist.
2. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt folgende beratende Mitglieder nach § 58 Absatz 1 Satz 7 GO **von Fraktionen**, welche nicht in einem Ausschuss vertreten sind, für die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse:

a) ggf. ...ausschuss \_\_\_\_\_

b) ggf. ...ausschuss \_\_\_\_\_

c) ggf. ...ausschuss \_\_\_\_\_

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 20.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0656**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Benennung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss sind (§ 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW)

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

1. Dieser TOP kommt nur zur Anwendung, wenn ein Ratsmitglied in keinem Ausschuss vertreten ist.
2. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Der Rat der Stadt Troisdorf benennt folgende Ratsmitglieder nach § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW zu beratenden Mitgliedern in folgendem Ausschuss:

Name	Ausschuss

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NW haben Ratsmitglieder das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Der Jugendhilfeausschuss unterliegt allerdings eigenen Besetzungsregeln, so dass dieser als gewünschter Ausschuss nicht in Betracht kommt. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 22.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0812**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Änderung des Gesellschaftsvertrages der TroiKomm

**Beschlussentwurf:**

Wird nachgereicht.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

**Sachdarstellung:**

Wird nachgereicht.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Fraktion der SPD

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herrn  
Bürgermeister  
Klaus Werner Jablonski  
Rathaus  
Kölner Str. 176



Troisdorf, den 19.10.2020

**Änderung des Gesellschaftervertrags der TroiKomm**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen wir in der konstituierenden Sitzung des Rates am 3.11. 2020 die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

*Der Gesellschaftervertrag der TroiKomm wird dahingehend geändert, dass eine Gesellschafterversammlung mit drei Mitgliedern zuzüglich Bürgermeister eingerichtet wird. Der Rat weist den Bürgermeister als Gesellschafter an, diesen Beschluss umzusetzen.*

Begründung: Die Antragssteller beabsichtigen mit der Wiedereinführung einer Gesellschafterversammlung den Rat in seinen Entscheidungsmöglichkeiten zu stärken.

  
Harald Schliekert

  
Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anträge

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III/20/BSt/TroiKomm
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B 102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / Selin Pfe. RB



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 21.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0666**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Besetzung von Sondermandaten

**Beschlussentwurf:**

Hinweise:

1. Für Einigung ist einstimmiger Beschluss notwendig.
2. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Besetzung nach Hare/Niemeyer.
3. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

**Übersicht:**

**A. Gesellschaften**

- A.1 Troikomm
- A.2 Stadtwerke Troisdorf
- A.3 Abwasserbetrieb
- A.4 Trowista
- A.5 TroPark GmbH

**B. Zweckverbände**

- B.1 Industrie-Meisterschule
- B.2 VHS Troisdorf/Niederkassel
- B.3 civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung  
(in regioIT aufgegangen, dennoch zu besetzen)
- B.4 Deichverband Untere Sieg

**C. Stiftungen**

- C.1 „Die Kinderbuchillustration- Stiftung Wilhelm Alsleben“
- C.2 Stiftung Troisdorf Altenzentrum
- C.3 Heinz-Müller-Stiftung
- C.4 Stiftung Illustration
- C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte
- C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf –MUSIT-

**D. Beiräte**

- D.1 Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
- D.2 Beirat Tierheim Troisdorf

**E. Sonstige Gremien**

- E.1 Städte- und Gemeindebund NRW
- E.2 Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum
- E.3 Troisdorf Aktiv e.V.
- E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.
- E.5
- E.6 Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn  
(Lärmschutzkommission)
- E.10 FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.

**A. Gesellschaften**  
**A.1 Troikomm**

**Gesellschafterversammlung:**

**Bürgermeister**

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 7 Absatz 1 Satz 1, 2 Gesellschaftsvertrag:

„Die Stadt Troisdorf wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister als stimmberechtigter Vertreter im Sinne von § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NW vertreten. Die Bestellung eines Ersatzvertreters ist zulässig.“

§ 7 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag:

„Die Amtszeit des Vertreters der Stadt Troisdorf und dessen Ersatzvertreter richtet sich nach den jeweiligen Wahlzeiten für den Bürgermeister nach dem Kommunalwahlgesetz.“

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**noch A.1 Troikomm**

**Aufsichtsrat:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

1.
----

(Letzte Wahlperiode: Beigeordneter und Stadtkämmerer Wende, Horst)

**8 weitere Mitglieder**

2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

§ 10 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag:

„Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Troisdorf gewählt werden.“

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Gesellschaftsvertrag:

„Beginn und Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass das Mandat des entsendeten Aufsichtsratsmitgliedes erst mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates endet. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich als welchem Grunde; ...“

Stellvertretende Mitglieder sind nach dem Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

noch A.1 Troikomm

Beirat:

Mitglied	Stellvertreter

§ 13a Gesellschaftsvertrag:

„...“

3. Der Beirat besteht aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Stadt Troisdorf.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Bei solchen Beiratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grund. Gleiches gilt, wenn die Fraktion, der das Mitglied angehört, aufgelöst wird oder das Mitglied aus der Fraktion, der das Beiratsmitglied im Zeitpunkt der Entsendung angehörte, austritt respektive seine Mitgliedschaft anderweitig endet.

...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**A.2 Stadtwerke Troisdorf**

**Aufsichtsrat**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

1.
----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

**5 weitere Mitglieder**

2.
3.
4.
5.
6.

§ 9 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag:

„Der Aufsichtsrat wird durch Entsendung von Mitgliedern durch die Gesellschafter gebildet und besteht aus 10 Mitgliedern. Je 10%-Anteil am Stammkapital der Gesellschaft unter Berücksichtigung kaufmännischer Auf- und Abrundungen berechtigen den jeweiligen Gesellschafter zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes. ... Die Troikomm entsendet die auf sie entfallenden Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Troisdorf. ...“

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist eine 60%ige Tochter des TroiKomm-Konzernes, die wiederum zu 100% der Stadt Troisdorf gehört. Somit dürfen durch die Stadt Troisdorf bis zu 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden.

§ 9 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag:

„Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt worden sind. Sie läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. ... War die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung der Stadt bestimmend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf jeden Fall mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.“

Hinweis: Die Gesellschaftsvertreter für die Gesellschafterversammlung werden von der Troikomm und anderen bestellt.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**A.3 Abwasserbetrieb**

**Verwaltungsrat**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm  
Benannter Beamter/Angestellter der Stadt

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

**Mitglied (stimmberechtigt)**

**pers. Stellvertreter**

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 114a Absatz 8 Satz 2-5 GO NW:

„Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat gewählt.

§ 6 Absatz 1 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf;

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Für sämtliche Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.“

§ 6 Absatz 2 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114a Absatz 8 GO. Sofern der Vorsitz vom Bürgermeister geführt wird, ist der erste Beigeordnete sein Stellvertreter. Sofern den Vorsitz ein Beigeordneter führt, ist der Bürgermeister insoweit sein Stellvertreter.“

§ 6 Absatz 4 Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Troisdorf angehören, endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Troisdorf. Der Rat kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.“

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**A.4 Trowista**

**Gesellschafterversammlung**

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Stadtkämmerer Wende, Horst)

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |



**B. Zweckverbände**

**B.1 Industrie-Meisterschule**

**Verbandsversammlung:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

**Persönlicher Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Stein, Sandra)

**2 weitere Mitglieder**

**Persönlicher Stellvertreter**

2.	2.
3.	3.

§ 5 Absatz 1 Verbandssatzung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen 3 von der Industrie- und Handelskammer Bonn und 3 von der Stadt Troisdorf entsandt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu benennen. Die Vertreter der Stadt Troisdorf werden für die Dauer ihrer Wahlzeit durch die Vertretungskörperschaft gewählt. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**B.2 VHS Troisdorf/Niederkassel**

**Verbandsversammlung:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

**Persönlicher Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

**7 weitere Mitglieder**

**Persönlicher Stellvertreter**

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Verbandssatzung:

„Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung.“

Demnach stehen der Stadt Troisdorf derzeit 8 Mitglieder zu.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**B.3 civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung**

(in regioloT aufgegangen, dennoch zu besetzen)

**Verbandsversammlung:**

**Mitglied**

**Persönlicher Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Hildebrandt, Sandra)

§ 7 Absatz 1 Verbandssatzung:

„Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.“

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**B.4 Deichverband „Untere Sieg“**

**Verbandsversammlung:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm Benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

**Persönlicher Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Esch, Bernhard / Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner)

**4 weitere Mitglieder**

**Persönlicher Vertreter**

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.

§ 8 Verbandssatzung:

1. „Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.“
2. „Der Rat der Stadt Troisdorf wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung aus seiner Mitte. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**C. Stiftungen**

**C.1 „Die Kinderbuchillustration-Stiftung Wilhelm Alsleben“**

**Vorstand**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

**Persönlicher Stellvertreter**

1.	1.
(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	

**2 weitere Mitglieder**

**Stellvertreter**

2.	2.
3.	3.

§ 5 Stiftungssatzung:

„Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder vom Rat der Stadt Troisdorf und 2 weitere Mitglieder vom Kuratorium bestellt werden.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**noch C.1 „Die Kinderbuchillustration-Stiftung Wilhelm Aisleben“**

**Kuratorium**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Stein, Sandra)

**1 weiteres Mitglied**

**Stellvertreter**

2.	2.
----	----

§ 8 Absatz 1 Stiftungssatzung:

Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder vom Rat der Stadt Troisdorf bestellt werden.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**C.2 Stiftung Troisdorfer Altenhilfe**

**Kuratorium**

**Geborenes Mitglied**

Bürgermeister
---------------

**Mitglieder** (aus der Mitte des Rates oder des Sozialausschusses)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**Mitglieder** (insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens, keine Stadtverordneten)

1.
2.
3.
4.
5.

§ 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied; er führt den Vorsitz. Sechs weitere Mitglieder werden **aus der Mitte des Rates** oder des Sozialausschusses vom Rat berufen; bei der Wahl der verbleibenden fünf Mitglieder sollen insbesondere Persönlichkeiten des Gemeinschaftslebens der Stadt Troisdorf berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete sind.“

<input type="checkbox"/> Einheitlicher Wahlvorschlag	Ja		Nein		Enth.	
--	----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

Anzahl Ja-Stimmen

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

### **C.3 Heinz Müller-Stiftung**

**Vorstand:**

**Vorstandsvorsitzende**

1.
----

(Letzte Wahlperiode: Dr. Liesen, Pauline)

§ 8 Absatz 3 Stiftungssatzung:

„Der Vorsitzende wird vom Bürgermeister ernannt und soll Beamter oder Angestellter der Stadt Troisdorf sein. Sein Vertreter wird auf Vorschlag von Heinz Müller ernannt.“

**noch C.3 Heinz Müller-Stiftung**

**Kuratorium**

**Geborenes Mitglied**

**Stellvertreter**

1. Gründungsstifter	
2. Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt)	

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)

§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszweckes beruft der Rat der Stadt ein Kuratorium aus 8 Mitgliedern. **Geborene Mitglieder des Kuratoriums** sind der Stifter Heinz Müller oder ein von diesem benannter Vertreter sowie **der Bürgermeister oder ein von diesem benannter Beamter oder Angestellter der Stadt.**“

**2 weitere Mitglieder** (Mitglieder des Rates oder Kulturausschusses)

**Vertreter**

3.	3.
4.	4.

§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Rates oder des Kulturausschusses vom Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

**4 weitere Mitglieder** (auf Vorschlag, insbesondere Personen mit Fachkompetenz, keine Stadtverordneten)

5. (Vorschlag des Vorstandes)
6. (Vorschlag des Vorstandes)
7. (Vorschlag des Vorstandes)
8. (Vorschlag des Vorstandes)

§ 10 Absatz 2 Sätze 4-6 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind, und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dieser Vorschrift steht dem Vorstand ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat der Stadt Troisdorf zu.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**C.4 Stiftung Illustration**

**Kuratorium:**

**Geborenes Mitglied** (Bürgermeister  
oder ein von ihm vorgeschlagener  
Beamter/Angestellter)

**Vertreter**

1. (Vorsitz)	1.
(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	
2.-Stadt Siegburg-	2. –Stadt Siegburg-

§ 9 Absatz 1 Sätze 1-3 Stiftungssatzung:

„Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**2 weitere Mitglieder aus der Mitte  
des Rates bzw. des  
Kulturausschusses**

**Vertreter**

3.	3.
4.	4.

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**noch C.4 Stiftung Illustration**

**2 weitere Mitglieder** (besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck, keine Stadtverordneten)

7. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung
8. Vorschlagsrecht der Geschäftsführung

§ 9 Absatz 2 Stiftungssatzung:

„Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. ...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte**

**Stifterversammlung:**

**Bürgermeister** (gesetzt laut Satzung)

**Stellvertreter** (vom Bürgermeister zu bestellen)

1. Bürgermeister	1.
------------------	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

**Weitere Mitglieder**

1. Fraktion .....
2. Fraktion .....
3. Fraktion .....
4. Fraktion .....
5. Fraktion .....
6. Fraktion .....

§ 10 Absatz 1 Satz 5 Stiftungssatzung:

„Sitz in der Stifterversammlung haben zudem der Bürgermeister der Stadt Troisdorf bzw. eine von ihm bestellte Vertretung sowie jeweils ein Vertreter der Ratsfraktionen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**noch C.5 Siegmündung-Stiftung für Natur- und Kulturgeschichte**

**Stiftungsrat:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm ernannter Beamter/Angestellter der Stadt

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Stadtkämmerer Wende, Horst / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

**1 weiteres Mitglied**

**Stellvertreter**

2.	2.
----	----

§ 8 Absatz 1 Stiftungssatzung:

„Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 13 Personen. Dem Stiftungsrat gehören an:

...

- zwei Mitglieder, die durch die Stadt Troisdorf benannt werden,

...“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**C.6 Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf – MUSIT-**

**Kuratorium:**

**Geborenes Mitglied** (Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt)

**Vertreter**

1. (Vorsitz)	1.
--------------	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter)

§ 9 Sätze 1-3 der Stiftungssatzung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.“

**Weitere Mitglieder aus der Mitte des Rates bzw. des Kulturausschusses**

**Vertreter**

2.	2.
3.	3.

§ 9 Sätze 4 und 5 der Stiftungssatzung:

„Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**D. Beiräte**

**D.1 Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln**

**Mitglied**

**Persönliche Vertreter**

1. Bürgermeister (geborenes Mitglied)	1. Vertreter im Amt
---------------------------------------	---------------------

**3 weitere Mitglieder (der jeweils drei größten Fraktionen)**

2.
3.
4.

§ 3 Absatz 1, Ziffern 1 und 2 Geschäftsordnung:

„Dem Regionalbeirat gehören an:

1. die Bürgermeister der Städte Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf,
2. jeweils 3 Vertreter aus den Stadträten der Städte Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin und Troisdorf, ...“

§ 3 Absatz 5 Satz 2 Geschäftsordnung:

„Dabei wird davon ausgegangen, dass die jeweils drei größten Fraktionen vertreten sind.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**D.2 Beirat Tierheim Troisdorf**

**Mitglied**

1.

(Letzte Wahlperiode: Kosmalla, Oliver)

§ 6 Absatz 1 Fund- und Gefahrtiervertrag:

„Die Gemeinden und der Tierschutzverein bilden einen gemeinsamen Beirat für das Tierheim Troisdorf. Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden, fünf Vertretern des Tierschutzvereins sowie zwei Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises.“

Die teilnehmenden Vertragsgemeinden sind sich einig, dass einer der drei Vertreter der Gemeinden von der Stadt Troisdorf benannt werden soll.

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**E. Sonstige Gremien**

**E.1 Städte- und Gemeindebund NRW**

**Mitgliederversammlung**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

**Stellvertreter**

1.	1.
(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Erste Beigeordnete Gaspers, Tanja)	

**9 weitere Mitglieder**

(kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder)

**Stellvertreter**

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.

§ 8 Absatz 2, Sätze 1 und 2 Verbandssatzung:

„In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.“

Der Stadt Troisdorf stehen 10 Mitglieder zu.

§ 10 Absatz 2 Verbandssatzung:

„Die Mitglieder des Hauptausschusses müssen Bürgermeister, andere kommunale Wahlbeamte oder Ratsmitglieder sein. Dem Hauptausschuss sollen in gleicher Zahl ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter von ordentlichen Mitgliedern angehören.“

Da Mitglieder und Stellvertreter des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt werden, empfiehlt die Verwaltung Ratsmitglieder in die Mitgliederversammlung zu wählen, damit diese nachher auch dem Hauptausschuss angehören können.

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**E.2 Kuratorium Alfred-Delp-Zentrum**

**Kuratorium**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Bürgermeister Jablonski, Klaus-Werner / Hanke, Ulrike)

**3 Mitglieder**

**Stellvertreter**

1. (CDU)	1.
2. (SPD)	2.
3. (CDU)	3.

§ 1 Absatz 1 der Vereinbarung:

„Es wird ein Kuratorium gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) 3 Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen, die vom Rat der Stadt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die Dauer der Wahlperiode des Rates zu benennen sind,
- b) der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin als Vertreter der Stadtverwaltung, ...“

Wahl nach d'Hondt:

CDU = 19 Sitze		SPD = 13 Sitze		Grüne = 9 Sitze		Kleinere Fraktionen m. 2 Sitze	
19 : 1 =	<b>19</b>	13 : 1 =	<b>13</b>	9 : 1 =	9	2 : 1 =	2
19 : 2 =	<b>9,5</b>	13 : 2 =	6,5	9 : 2 =	4,5	2 : 2 =	1
19 : 3 =	6,33	13 : 3 =	4,33	9 : 3 =	3	2 : 3 =	0,66

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**E.3 Troisdorf Aktiv e.V**

**Beratende Mitglieder:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Plugge, Bettina / Kosmalla, Oliver)

**weitere Mitglieder (beratend)**

**Stellvertreter**

Die Anzahl ist nicht genau bestimmt; bisher: Je Fraktion 1 Mitglied

2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

§ 3 Absatz 2 Vereinssatzung:

„Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Troisdorf werden regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**E.4 Energieagentur Rhein-Sieg e.V.**

**Mitgliederversammlung:**

**Bürgermeister** (oder ein von ihm benannter Beamter/Angestellter der Stadt

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Tesch, Ulrike)

**1 weiteres Mitglieder**

**Stellvertreter**

2.	2.
----	----

§ 7 Absatz 2 Satzung Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

„Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus

- Der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e) benannte(r) Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;
- Die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet.

Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen.“

Einheitlicher Wahlvorschlag

Ja		Nein		Enth.	
----	--	------	--	-------	--

Verhältniswahl

**Anzahl Ja-Stimmen**

| Liste Fraktion |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                |                |                |                |                |                |                |

**E.6 Kommission nach §32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn  
(Lärmschutzkommission)**

**Mitglied**

**Stellvertreter**

1.	1.
----	----

(Letzte Wahlperiode: Technischer Beigeordneter Schaaf, Walter / Schrader, Steffen)

Der Vertreter der Stadt Troisdorf wird vom Rat benannt und vom Innenministerium NRW berufen.

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**E.10 FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.**

**Mitgliederversammlung**

1.
----

(Letzte Wahlperiode: Tesch, Ulrike)

Die Stadt Troisdorf ist Gründungsmitglied.

**Anzahl Ja-Stimmen**

Liste Fraktion						

**Sachdarstellung:**

Die Regelung über die Bestellung der Gemeindevertreter in den Unternehmen und Einrichtungen des § 113 GO ist weit auszulegen. Sie beziehen sich auf alle juristischen Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts (AG, GmbH, Vereine, Stiftungen, GbR) als auch auf solche des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, etc.), denen die Gemeinde – gleichgültig, ob aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiwilliger Grundlage – angehört oder dort beteiligt ist.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Gemeinde oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung enthält. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Das Wahlverfahren selbst wird in § 50 Absatz 4 i.V.m Absatz 3 GO NW geregelt. Soweit es sich um 2 oder mehr Vertreter der Gemeinde handelt, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu entscheiden. Dabei ist der Sitz des Bürgermeisters nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen seiner Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Es sind einheitliche Wahlvorschläge und sogenannte Listenverbindungen zulässig.

---

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 24.08.2020

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0669**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Mitteilungen

**Mitteilungstext:**

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20

Datum: 21.10.2020

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0813**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Einbringung des Haushaltes 2021/2022

**Mitteilungstext:**

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Stadt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch unklar. Um diese besser abschätzen zu können, wird der Entwurf des Haushaltes erst Anfang 2021 eingebracht. Die genaue Terminplanung wird mitgeteilt, sobald die Termine für die Sitzungen des Rates in 2021 feststehen.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 24.08.2020

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0670**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Anfragen der Fraktionen

**Sachdarstellung:**

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co IV/RB

Datum: 24.08.2020

**Anfrage, DS-Nr. 2020/0671**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	03.11.2020			

**Betreff:** Anfragen der Ratsmitglieder

**Sachdarstellung:**